

VD / Einfache Anfrage Louis Fredy-Nessler / Nüesch-Diepoldsau / Sennhauser-Wil
vom 24. Februar 2026

Regulierung und Management des Bibers – Schutzstatus, Vergrämung, Eingriffe und Kosten

Antwort der Regierung vom 28. April 2026

Fredy Louis-Nessler, Peter Nüesch-Diepoldsau und Sepp Sennhauser-Wil erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 24. Februar 2026 nach der Regulierung und dem Management des Bibers und stellen Fragen zu Schutzstatus, Vergrämung, Eingriffen und Kosten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Biber ist eine durch die eidgenössische Jagdgesetzgebung geschützte Tierart (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [SR 922.0; nachfolgend Jagdgesetz]) und fördert durch seine Lebensraumgestaltung nachweislich die Biodiversität. Biberdämme sind gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt. Jegliche Manipulation von Biberdämmen und -bauten benötigt eine kantonale Bewilligung und für die Eingriffe in den Biberlebensraum ist nach Art. 18 Abs. 1 NHG angemessener ökologischer Ersatz zu leisten. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Massnahmen im Biberlebensraum umgesetzt, um negative Einflüsse auf menschliche Nutzungen zu beschränken oder zu verhindern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie stellt die Regierung sicher, dass der gesetzliche Schutzstatus des Bibers im Rheintal mit den notwendigen Eingriffen zum Schutz von Meliorationsanlagen, Entwässerungssystemen und landwirtschaftlichen Kulturen vereinbar ist? Welche kantonalen Richtlinien oder Vollzugshilfen regeln die Umsetzung?*

Da der Biber eine eidgenössisch geschützte Tierart ist, wird der Umgang mit dieser Art vollumfänglich durch nationales Recht geregelt. Das Konzept Biber Schweiz befindet sich aktuell in Überarbeitung, um es an die revidierte eidgenössische Jagdgesetzgebung anzupassen. Es wurde vom zuständigen Bundesamt für Umwelt BAFU auf Herbst 2026 angekündigt. Das Vorgehen in konkreten Fällen, wenn Biber Gewässer einstauen und es so zu Konflikten führt, ist etabliert und hat sich mehrheitlich bewährt. Zudem unterstützen die Biberkonzepte der Meliorationen der Rheinebene, der Melioration Sennwald (in Arbeit) und der Unterhaltsgenossenschaft Melioration Saarebene (in Planung) die Entscheidungsfindung in der täglichen Arbeit.

2. *Hält die Regierung die bestehenden Bundesgesetze (Jagdgesetz, Naturschutzgesetz) und Vollzugshilfen für ausreichend, um die Funktionsfähigkeit von Meliorationen, Entwässerungsanlagen und landwirtschaftlichen Kulturen langfristig zu sichern? Wenn nein: Welche Schritte unternimmt die Regierung, um auf nationaler Ebene eine Gesetzesanpassung oder ergänzende Regelungen anzustossen?*

Die rechtlichen Grundlagen sind genügend. Leider fehlen bis heute die Detailregelungen im veralteten Konzept Biber Schweiz, die für den Vollzug wichtig sind. Dazu hat der Kanton St.Gallen beim Bund mehrfach interveniert.

3. *Welche präventiven Schutz- und Vergrämungsmassnahmen (z.B. Schutzplatten, Umleitungen, Zäune) wurden seit dem Jahr 2011 umgesetzt, um akute Schäden zu verhindern? Wie werden deren Erfolg oder Misserfolg dokumentiert?*

Bei den Schutzmassnahmen folgt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) dem Konzept Biber Schweiz und bei der Umsetzung der Sicherung des Gewässerraums sowie bei Revitalisierungen wird das Thema Biber stets einbezogen. Bei drohenden Schäden durch eingestaute Gewässer werden je nach Situation unterschiedliche Massnahmen umgesetzt. Diese reichen von einer Dammdrainage mit einem Rohr, Dammbegrenzungen durch «Biberrutschen», Dammsenkungen und Sicherungen durch einen Elektrozaun bis zu kompletten Dammentfernungen. Gefährdete landwirtschaftliche Kulturen werden effizient durch Elektrozäune geschützt, bei Bäumen kommen Einzelschütze zum Einsatz. Bei gefährdeten Infrastrukturen und Strassen bieten Gitter und Kunstbauten Abhilfe. Der Erfolg der Massnahmen wird stets überwacht und mit den Betroffenen besprochen.

4. *Wie viele Biber oder Dämme wurden seit dem Jahr 2011 durch Fachleute oder kantonale Vollzugsorgane reguliert und aus welchem konkreten Grund (akuter Schaden an Infrastruktur, Überschwemmung von Feldern usw.)? Wie lange dauerte durchschnittlich die Bewilligung und Umsetzung solcher Eingriffe?*

Seit der Wiederbesiedlung des Bibers wurden im Kanton St.Gallen noch keine Biber wegen Schäden oder einer Gefährdung von Menschen erlegt, weil die rechtlichen Voraussetzungen dazu nicht gegeben waren. Bis anhin wurden immer mildere Lösungen gefunden und umgesetzt, wie es das Jagdgesetz vorsieht.

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen des Biberkonzepts Rheinebene und gestützt auf Einzelverfügungen rund 240-mal Massnahmen an Biberdämmen durchgeführt. Der Grossteil betraf Dämme, die im Rahmen des Biberkonzepts permanent bewirtschaftet werden. Die Gründe dafür sind drohende oder akute Schäden an Infrastrukturen oder landwirtschaftlichen Kulturen, Einstau von Drainagen, Wasserleitungen oder Hochwasserdämmen sowie drohender Einsturz von Strassen und Uferböschungen.

Eine Einzelbewilligung für Massnahmen an einem Biberdamm kann im Normalfall innert Wochenfrist erteilt werden. Es ist deshalb eminent wichtig, dass Biberdämme an Orten mit Schadenpotenzial frühzeitig der zuständigen Wildhüterin oder dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.

5. *Welche Kosten sind bisher für Vergrämung, Schutzmassnahmen, Regulierung und Sofort-eingriffe im Rheintal entstanden (Entwicklung seit dem Jahr 2011)? Welche Mittel werden aktuell jährlich für das Biber-Management im Rheintal budgetiert?*

Wildschäden werden grundsätzlich vergütet, wenn der Schaden über der Bagatellschwelle liegt und zuvor die zumutbaren Schutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. In den letzten Jahren betrug der ausgezahlte Wildschaden durch Biber gesamtkantonal wenige Hundert Franken je Jahr. Betroffen waren insbesondere landwirtschaftliche Kulturen. Aufgrund der geänderten rechtlichen Grundlagen (Revision Jagdgesetz) können seit dem 1. Februar 2025 auch Schäden an gewissen Infrastrukturen vergütet werden. Im Jahr 2025 wurden somit Schäden im Rahmen von rund 110'000 Franken vergütet. Die Hälfte der Wildschadensvergütung übernimmt der Bund. Das ANJF hat der Melioration der Rheinebene in den letzten drei Jahren Beiträge in der Höhe von total Fr. 150'000.– ausbezahlt, um weitere Schäden zu begrenzen und zu verhindern.

6. *Welche Erfahrungen hat die Regierung gemacht, wie erfolgreich die Präventions- und Vergrämungsmassnahmen Schäden verhindern? Gibt es Bereiche im Rheintal, in denen trotz aller Massnahmen praktisch alle paar hundert Meter ein Biberbau auftaucht, und wie reagiert die Regierung darauf?*

Die beste Präventionsmassnahme ist, wenn dem Gewässer genügend Platz gegeben wird. So können mit Revitalisierungen Schäden nachhaltig vermindert werden. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Einzelbäumen können einfach und effizient mit Elektrozäunen oder Einzelschützen verhindert werden. Lokal können Schäden durch Grabtätigkeiten durch eine Vergitterung der Böschung am sinnvollsten verhindert werden. Diese Massnahme ist aber aufwändig sowie teuer und kann daher nicht flächendeckend umgesetzt werden. Kunstbauten können weitere Abhilfe schaffen.

Beim Einstau von Drainagen und Leitungen durch Biberdämme können Biberdämme künstlich reguliert werden. Ein abgesenkter Damm kann aber vom Biber schnell wieder repariert oder erneut gebaut werden. In solchen Gebieten sind nachhaltige Lösungen nötig, die wiederum Gewässerraum, Zeit sowie Planung benötigen und rasch teuer werden. Aus diesem Grund ist im VI. Nachtrag zur kantonalen Jagdgesetzgebung geplant, auch kantonale Beiträge an Verhütungsmassnahmen zu leisten, wie es die eidgenössische Jagdgesetzgebung vorsieht.

In gewissen Gebieten in der Rheinebene werden laufend Biberdämme entfernt, da die geringste Einstauung bereits Schäden insbesondere an Hochwasserschutzanlagen verursachen kann. In solchen Gebieten werden dafür Lebensraum-Ersatzmassnahmen umgesetzt.

7. *Welche konkreten Schwellenwerte (z.B. Rückstauhöhe, Überschwemmung, Einsturzgefahr von Dämmen) lösen die Entscheidung für eine regulierende Massnahme aus?*

Massnahmen an Biberdämmen werden gemäss der Entscheidungshilfe Biberdamm-Management¹ umgesetzt. Grundsätzlich gilt: Je höher das Schadenpotenzial und je schlechter der Biberlebensraum, desto verhältnismässiger ist ein Eingriff an einem Biberdamm.

8. *Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit von allen Verkehrsteilnehmenden (auch Freizeit) der landwirtschaftlichen Verkehrswege zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf Unterhöhlungen, Löcher oder andere durch Biberaktivität verursachte Gefahren?*

Die Gewährleistung der Sicherheit ist Sache der Unterhaltspflichtigen von Gewässern und Strassen. Das ANJF berät betroffene Unterhaltspflichtige, empfiehlt entsprechende Massnahmen und erteilt, wo notwendig, Bewilligungen für Massnahmen. Die sicherste Massnahme ist die Einhaltung eines ausreichenden Abstands landwirtschaftlicher Verkehrswege von Gewässern. Dies ist insbesondere bei der Neuanlage von Gewässern zu beachten.

¹ Abrufbar unter <https://www.infofauna.ch/sites/default/files/files/publications/entscheidungshilfe-biberdamm-management.pdf>.